

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XXXIX. Jahrgang Nr. 3



Ausgegeben in Gifhorn am 30.03.12

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Abfallbilanz 2011	135
Auflösung des Erse Be- und Entwässerungsverbandes Ohof-Eickenrode	136
Ablehnung des Antrages auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes- Immissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb einer Legehennenfarm in Meinersen - egga Landei GmbH, Lohne	137
Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V m. § 10 BImSchG zur Errichtung von 5 Windkraftanlagen im Windpark Langwedel	138
1. Satzung zur Änderung der Gemeinnützigkeitssatzung für den Regiebetrieb „Klinikum Gifhorn GmbH“	139
Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung des Taxenverkehrs im Landkreis Gifhorn	141
Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Kleinen Aller im Landkreis Gifhorn und der Stadt Wolfsburg	142

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN	Haushaltssatzung 2012	143
STADT WITTINGEN	2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung	146
GEMEINDE SASSENBURG	Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Triangel“ – Ergänzungsverfahren nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch – in der Ortschaft Triangel	147
	Hauptsatzung	148
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND		
Gemeinde Jembke	Bekanntmachung Außenbereichssatzung	151
Gemeinde Tappenbeck	Haushaltssatzung 2012	151
SAMTGEMEINDE BROME		
Flecken Brome	Bebauungsplan „Salzwedeler Straße- Erweiterung“ im OT Brome	153
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL - - -		
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL		
Gemeinde Isenbüttel	1. Satzung zur Änderung der Satzung für das Tankumseegebiet über den Schutz des Baumbestandes	155
	Hauptsatzung	155
	Entschädigungssatzung	159
	Haushaltssatzung 2012	162
SAMTGEMEINDE MEINERSEN		
Gemeinde Hillerse	Haushaltssatzung 2012	166
	Benutzungssatzung für den Kanurastplatz	167
	Gebührensatzung für die Benutzung des Kanurastplatzes	169
Gemeinde Leiferde	Haushaltssatzung 2012	170
	Gebührensatzung für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser	172
Gemeinde Meinersen	Haushaltssatzung 2012	174

Gemeinde Müden	Haushaltssatzung 2012	176
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH	6. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung	177
	Satzung über die Festlegung von Schulbezirken	178
	Satzung zur Aufhebung der Hauskläransatzung	179
Gemeinde Schwülper	Bebauungsplan der Innenentwicklung „Flachskamp II“ mit ÖBV, II. Abschnitt, 3. Änderung	179
SAMTGEMEINDE WESENDORF		
Gemeinde Groß Oesingen	Festsetzung der angemessenen Höhe von Aufwandsentschädigungen	180
Gemeinde Ummern	Haushaltssatzung 2012	181
Gemeinde Wesendorf	Festsetzung der angemessenen Höhe von Aufwandsentschädigungen	182

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D.

SONS

TIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ev.-luth. Kirchengemeinde Knesebeck in Knesebeck	Änderung der Friedhofsordnung	183
---	-------------------------------	-----

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Abfallbilanz 2011 des Landkreises Gifhorn

Nach § 4 NAbfG erstellen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für jedes Jahr bis zum 1. April des folgenden Jahres eine Bilanz über Art, Herkunft und Menge der Abfälle, die sie entsorgt haben, sowie über deren Verwertung oder Beseitigung.

Die im Landkreis Gifhorn getrennt erfassten Abfall- und Verwertungsmengen sind in folgender Tabelle nach Abfallarten zusammengestellt.

Abfallbilanz 2011 des Landkreises Gifhorn

ID - NR.	EAK - Code	Bezeichnung	2011	Einwohner
				172.456
			t	kg/E u. a
1	20 03 01	Hausmüll	33.980,06	197,04
2	20 03 07	Sperrmüll	5.586,36	32,39
3	2_20 03 01	PKW-Anlief. (Recycling-Station)	3.112,24	18,05
4	1+2+3	Summe: Abfälle aus Haushalten zur Beseitigung	42.678,66	247,48
5	20 01 08	Braune Tonne (Biomüll)	13.131,20	76,14
6	20 02 01 / 60	Grünabfall (Bündelsammlung)	1.024,06	5,94
7	20 02 01 / 20 u. / 53	Grünabfall (Recycling-Stationen)/ Laubsammlung	3.277,00	19,00
8	20 02 01 / 1	Grünabfall (gewerblich - Umschlagstation)	170,36	0,99
9	5 bis 8	Summe: Organik	17.602,62	102,07
10		Altpapier (Grüne Tonne ohne Sortierrest)	13.821,72	80,15
11		Altglas	4.184,86	24,27
12		LVP (Gelber Sack ohne Sortierrest)	5.624,02	32,61
13	2_20 0138	behandeltes Holz (Recycling-Station, Repro)	2.025,16	11,74
14	1_20 01 40	Metall-Sperrmüll ohne HGG (aus Sammlung)	0,72	0,00
15	20 01 36	Elektronikschrott Gruppe 1 (Haushaltsgroßgeräte)	196,62	1,14
16	20 01 23*	Elektronikschrott Gruppe 2 (Kühl- und Gefriergeräte)**	234,50	1,36
17	20 01 35*	Elektronikschrott Gruppen 3 u. 5	654,34	3,79
18	20 01 21*	Elektronikschrott Gruppe 4 (Entladungslampen)	3,90	0,02
19	15 bis 18	Elektronikschrott Gruppen 1 bis 5	1.089,36	6,32
20	10 bis 14 +19	Summe: Wertstoffe	26.745,84	155,09
21	15 01 06 9_15 01 06	gemischte Materialien	912,78	5,29
22	17 09 04	Bau- u. Abbruchabfälle	709,96	4,12
23	18 01 04	krankenhausspezifische Abfälle	279,26	1,62
24	19 05 01	nicht kompostierbarer Abfall (Sortierreste Kompost)	618,02	3,58
25	1_20 03 01; 6_20 03 01; 9_20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (Campingplätze; gewerblicher Restmüll)	61,88	0,36
26	1_20 03 07; 6_20 03 07; 9_20 03 07	gemischte Siedlungsabfälle (gewerblicher Sperrmüll)	78,26	0,45

27	20 02 03 9_20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle (z. B. vermischte Friedhofsabfälle)	8,64	0,05
28	21 bis 27	Summe: Gewerbliche Abfälle	2.668,80	15,48
29	3_20 03 01 5_20 03 01 2_200307	Straßenreinigungsabfälle (LK-Gifhorn)	73,94	0,43
30	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	13,56	0,08
31	17 06 05	Baustoffe Asbestbasis	286,92	1,66
32	16 02 12	Geräte freies Asbest enthaltend	0,86	0,00
33	17 06 03	Dämmmaterial, das gefährliche Stoffe enthält	14,02	0,08
34	29 bis 33	Summe: Sonstiges	389,30	2,26
35	28+34	Summe: Gewerbeabfälle	3.058,10	17,73
36	4	Summe: Abfälle aus Haushalten	42.678,66	247,48
37	35+36	Summe: Beseitigte Gesamtabfallmenge (LK-GF)	45.736,76	265,21
38	9 + 20	Summe: Verwertungsmengen	44.348,46	257,16
39	38 bis 39	Gesamtabfallaufkommen	90.085,22	522,37

ID - NR.	Erfasste Schadstoffmengen aus privaten Haushalten		2011 (Angaben in kg)
40	20 01 13	Halogenhaltige Lösemittel	8.733,00
41	20 01 19	Pestizide	1.504,00
42	20 01 14 / 15	Säuren/Laugen/Entwickler	1.428,00
43	20 01 27	Altlacke	13.344,00
44	20 01 21	HG Produkte	40,00
45	15 01 10	Spraydosen	810,00
46	15 02 02 / 20 01 26	Aufsaug-, Filtermaterialien/Öle und Fette	843,00
47	16 06 01 / 20 01 34	Akkumulatoren, Trockenbatterien (GRS), Sonderformen	2.625,00
48	16 05 07 / 08	sonstige Chemikalien	93,00
49	16 05 04	gebrauchte anorg. Chemikalien (Feuerlöschpulver)	428,00
50		Summe: Schadstoffsammlung	29.848,00
51	50 minus 47	Summe: Schadstoffsammlung ohne Batterien	27.223,00

Für die Einsammlung, Verwertung und Beseitigung der oben genannten Abfälle sind, vorbehaltlich der endgültigen Feststellung des Rechnungsergebnisses, Kosten in Höhe von rd. 16,27 Mio. Euro entstanden.

Auflösung des Erse Be- und Entwässerungsverbandes Ohof-Eickenrode

Aufgrund des § 62 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) löse ich den Erse Be- und Entwässerungsverband Ohof-Eickenrode nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 23.02.2011 hiermit auf.

Nach § 62 Abs. 3 WVG fordere ich alle Gläubiger des Verbandes auf, ihre Ansprüche beim Landkreis Gifhorn – Untere Wasserbehörde - , Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, Zimmer 202, bis zum 31.05.2012 anzumelden.

Gifhorn, den 01.03.2012

Landkreis Gifhorn
Die Landrätin

Marion Lau

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und 9. BImSchV (egga-Landei GmbH)

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird die ablehnende Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 und 10 BImSchG für die Errichtung einer Legehennenfarm in Meinersen in der Anlage öffentlich bekannt gemacht und damit den Einwendern gemäß § 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG zugestellt. Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit

vom 02.04. bis 16.04.2012

bei folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Gifhorn
Fachbereich Umwelt – Zimmer II/111
Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

montags – freitags	8.30 – 12.00 Uhr
donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr

Samtgemeinde Meinersen
Rathaus, Bauamt
Hauptstraße 1, 38536 Meinersen

montags	8.00 – 12.00 Uhr
dienstags	8.00 – 12.00 Uhr
donnerstags	8.00 – 12.00 und 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	8.00 – 12.00 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist, also bis zum 16.05.2012, von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Gifhorn, Fachbereich Umwelt, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, angefordert werden.

Gifhorn, 06.03.2012

Die Landrätin
Marion Lau

Anlage

I. Entscheidung

Der Antrag der egga-Landei GmbH, Gewerbering 31 a, 49393 Lohne, vom 01.06.2010 in der Fassung der Ergänzung vom 12.08.2011 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 BImSchG zur Errichtung einer Legehennenanlage in Meinersen wird hiermit gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) abgelehnt.

II. Begründung (hier nicht abgedruckt).

III. Kosten (hier nicht abgedruckt)

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, also bis zum 16.05.2012, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, einzulegen.

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG - Genehmigung nach § 4 BImSchG - PNE WIND AG, Peter-Henlein-Str. 2-4, 27472 Cuxhaven

Die PNE WIND AG, Peter-Henlein-Str. 2-4, 27472 Cuxhaven, beabsichtigt, im Windpark Langwedel (Eignungsgebiet GF 12) fünf weitere Windkraftanlagen des Typs VESTAS V90 zu errichten und zu betreiben. Die einzelnen Windkraftanlagen haben eine Nabenhöhe von 125 m und einen Rotorradius von 45 m, also eine Gesamthöhe von 170 m. Die Nennleistung beträgt 2,0 MW je Anlage. Die Anlagen sollen im Dezember 2012 in Betrieb genommen werden.

Für die Errichtung und den Betrieb der vorgenannten Anlagen ist eine Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 sowie § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt worden. Gemäß Nr. 8.1. a) der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist der Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde gemäß § 3e Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen können

vom 09.04.2012 – 08.05.2012

bei folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Gifhorn

Fachbereich Umwelt
Kreishaus I, Gebäude D - Zimmer I/105
Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

montags – freitags 8.30 – 12.00 Uhr
donnerstags 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr

Rathaus Samtgemeinde Hankensbüttel

Bauamt – Zimmer 3, 1. Kellergeschoss
Goethestraße 2, 29386 Hankensbüttel

Montag und Dienstag 8.30 – 12.00 Uhr, 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag 8.30 – 12.00 Uhr, 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (vom 09.04.2012 bis 23.05.2012) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller und - soweit sie deren Aufgabenbereich berühren - den beteiligten Behörden zur Kenntnis gebracht. Namen und Anschrift der Einwender werden auf deren Antrag unkenntlich gemacht. Gleichförmige Einwendungen können unberücksichtigt bleiben, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen findet statt am

Montag, 27.08.2012, 10.00 Uhr,
Landkreis Gifhorn, Großes Sitzungszimmer,
Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn.

Bei Bedarf wird die Erörterung an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Sollte nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde ein Erörterungstermin nicht erforderlich sein, entfällt dieser. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides an Personen, die Einwendungen erhoben haben, ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Gifhorn, 20.03.2012

Marion Lau
Landrätin

1. Satzung zur Änderung der Gemeinnützigkeitssatzung für den Regiebetrieb „Klinikum Gifhorn GmbH“

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 13.10.2011 hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung vom 19.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Neufassung

Die Gemeinnützigkeitssatzung für den Regiebetrieb „Klinikum Gifhorn GmbH“ wird wie folgt neu gefasst:

„
§ 1
Zweck des Regiebetriebes

- (1) Der Regiebetrieb „Klinikum Gifhorn GmbH“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.*
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Bildung und Erziehung, der Kunst und Kultur, der Völkerverständigung, der Jugend- und Altenhilfe sowie Wohlfahrtspflege, der Heimatpflege, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Sports im Landkreis Gifhorn.*
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch finanzielle Förderung von Maßnahmen und Veranstaltungen von Institutionen und Einrichtungen, die als gemeinnützig anerkannt sind und die den in Abs. 2 genannten Zwecken dienen.*

- (4) *Für eine institutionelle oder projektbezogene Förderung kommen daher insbesondere Volkshochschulen, Musikschulen, Kunstschulen und Stiftungen in Betracht, die überörtlich im Landkreis Gifhorn gemeinnützig tätig sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.*

§ 2

Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

- (1) *Der Regiebetrieb ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
- (2) *Die Mittel des Regiebetriebs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.*
- (3) *Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Regiebetriebs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

§ 3

Geschäftstätigkeit, Ergebnisverwendung

- (1) *Die Geschäftstätigkeit des Regiebetriebes „Klinikum Gifhorn GmbH“ besteht im Wesentlichen im Halten und Verwalten der Geschäftsanteile an der „Klinikum Gifhorn GmbH“. Die Vertretung des Regiebetriebes in der Gesellschafterversammlung der Klinikum Gifhorn GmbH wird von der Landrätin oder einem von Ihr benannten Bediensteten der Kreisverwaltung ausgeübt.*
- (2) *Gewinne sind nach § 1 Abs. 2 einer Rücklage zuzuführen oder auf neue Rechnung vorzutragen. Werden Gewinne auf neue Rechnung vorgetragen, so sind sie im nachfolgenden Geschäftsjahr ausschließlich und unmittelbar für den Satzungszweck zu verwenden oder einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.*

§ 4

Auflösung des Regiebetriebes

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Regiebetriebes oder Wegfall des in § 1 dieser Satzung geregelten Zwecks wird das Vermögen, soweit es die einbezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, ausschließlich steuerbegünstigten Zwecken zugeleitet. Dies erfolgt durch Übertragung des überschüssigen Vermögens in den Vermögensstock der Landkreis Gifhorn Stiftung.“

**Artikel II
Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Gemeinnützigkeitssatzung für den Regiebetrieb „Klinikum Gifhorn GmbH“ tritt rückwirkend ab dem 24.06.2010 in Kraft.

Gifhorn, den 19.03.2012

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung des Taxenverkehrs im Landkreis Gifhorn
(Taxenverordnung) vom 06.04.2000**

Aufgrund § 47 Abs. 3 und § 1 Abs. 1 u. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr vom 03.08.2009 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 316, ber. S. 329) und des § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises in der Sitzung am 19.03.2012 folgendes verordnet.

Artikel I

(1) In § 8 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Gifhorn (Taxenverordnung) erhalten die Tarif-Nummern 1, 2, 3, 4 und 5 folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Entgelt EURO
1	Grundpreis pro Fahrt einschl. einer Fahrleistung v. 58,82 m oder 20 Sek. Wartezeit	2,90
2	Wegstreckenberechnung für die weitere Fahrt je 58,82 m bis zu 3.000 m, je 62,50 m ab 3.000 m bis 6.000 m 71,4 m über 6.000 m	0,10 € (1,70 €/km) bis 3.000 m 0,10 € (1,60 €/km) ab 3.000 m bis 6.000 m 0,10 € (1,40 €/km) ab 6.000 m
3	Wartezeiten für jede abgelaufenen 16 Sek.	0,10 € (22,50 €/h)
4	Nicht ausgeführte Fahrten, die der Fahrgast zu vertreten hat	3,00 €
5	Anfangsgeld für Fahrten über die Zone I hinaus, wenn die besetzte Fahrt nicht in die Zone I zurückführt, zusätzlich zum Grundpreis	3,00 €

Außerhalb des Pflichtfahrgebiets können Pauschalpreise in den Fahrpreisanzeiger eingegeben werden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 02.04.2012 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung des Taxenverkehrs im Landkreis Gifhorn (Taxenverordnung) vom 31.03.2011 außer Kraft.
Es besteht eine Übergangszeit von 4 Wochen zur Umstellung des Fahrpreisanzeigers.

Gifhorn, den 19.03.2012

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin

Verordnung

über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Kleinen Aller im Landkreis Gifhorn und der Stadt Wolfsburg

Aufgrund § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) wird verordnet:

§ 1

Neufestsetzung

- (1) Für die Kleine Aller im Gebiet des Landkreises Gifhorn und der Stadt Wolfsburg wird ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich von der Einmündung der Kleinen Aller in die Aller östlich der Ortschaft Weyhausen bis zur Landesstraße L 291 bei der Ortschaft Tiddische auf das Gebiet der Samtgemeinden Boldecker Land und Brome im Landkreis Gifhorn und auf das Gebiet der Stadt Wolfsburg.
- (2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt.¹ Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus 5 Detailkarten im Maßstab 1:5.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind.²
- (3) Der Verordnungstext und die Karten für den gesamten Bereich können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden kostenlos bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, eingesehen werden.

In der folgenden Gemeinden liegt der Verordnungstext ebenfalls vor; die Karten für deren örtliche Bereiche können dort eingesehen werden:

Samtgemeinde Boldecker Land, Eichenweg 1, 38554 Weyhausen,
Samtgemeinde Brome, Bahnhofstr. 36, 38465 Brome,
Gemeinde Weyhausen, Neue Straße 12, 38554 Weyhausen,
Gemeinde Tappenbeck, Stahlbergstraße 2, 38479 Tappenbeck,
Gemeinde Jembke, Schulstraße 26, 38477 Jembke,
Gemeinde Barwedel, Am Funkberg 5, 38476 Barwedel,
Gemeinde Tiddische, Kälberweide 21, 38473 Tiddische und
Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

§ 2

Verbote, Genehmigungspflicht

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des WHG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam zugelassen oder rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.

¹ abgedruckt auf Seite 186 dieses Amtsblattes

² abgedruckt auf Seite 187 dieses Amtsblattes

- (2) Genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind
- a) das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Lesesteinhaufen in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Oktober eines jeden Jahres mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwassergefahr zu entfernen sind,
 - b) das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozäune und Fanggatter) und selbsttätigen Viehtränken.
- (3) Die Zulässigkeit von Anordnungen der Wasserbehörde nach § 78 Abs. 5 WHG bleibt hiervon unberührt.

§ 4
Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Maßnahmen in einem Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Zulassung oder Genehmigung durchführt oder
 - b) den Maßgaben und Pflichten nach § 3 Abs. 3 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 5
Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die vorläufige Sicherstellung des Überschwemmungsgebietes für diesen Gewässerabschnitt durch die Bekanntmachung des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Nieders. Ministerialblatt Nr. 2, vom 20.01.2010, S. 19) gegenstandslos.

Gifhorn, den 19.03.2012

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

I.

**Haushaltssatzung 2012
der Stadt Gifhorn**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Gifhorn in der Sitzung am 30.01.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	60.531.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	60.531.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	623.200 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	2.300 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	58.699.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	54.089.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.176.700 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.649.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.373.800 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.512.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	65.250.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	66.250.100 Euro

Der Wirtschaftsplan des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes einschl. der Klärschlammbehandlung der Stadt Gifhorn für das Haushaltsjahr 2012 wird festgesetzt:

im Erfolgsplan mit

Erträgen	in Höhe von	10.845.330 Euro
Aufwendungen	in Höhe von	10.232.222 Euro

im Vermögensplan mit

Einnahmen	in Höhe von	4.022.872 Euro
Ausgaben	in Höhe von	4.022.872 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.373.800 Euro festgesetzt.

Die Summe der Kredite für Investitionen des Vermögensplanes des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes der Stadt Gifhorn wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.999.000 Euro festgesetzt.

Im Vermögensplan des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes Stadt Gifhorn werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 9.000.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes Stadt Gifhorn in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 430 v. H.

2. Gewerbesteuer 425 v. H.

Gifhorn, 01.02.2012

Stadt Gifhorn

Nerlich
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit verkündet.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 22.03.2012 - AZ 111-09-02/1-1 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.04. bis einschl. 12.04.2012 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Gifhorn, den 28.03.2012

Nerlich
Bürgermeister

**2. Änderungssatzung zur Satzung
über die Entschädigungen für Ratsmitglieder,
Ortsratsmitglieder, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher,
Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister,
ehrenamtlich Tätige, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte
in der Stadt Wittingen (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 22.03.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I
Änderungen**

§ 3 (Aufwandsentschädigungen) erhält folgende neue Fassung:

(1) Es werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den 1. ehrenamtlichen Vertreter des Bürgermeisters	195,00 €
b) an den 2. ehrenamtlichen Vertreter des Bürgermeisters	155,00 €
c) an den 3. ehrenamtlichen Vertreter des Bürgermeisters	155,00 €
d) an die Beigeordneten	45,00 €
e) an die Fraktionsvorsitzenden	195,00 €

(2) Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Absatz 1 a) bis d) genannten Funktionen, erhält sie/er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

§ 14 (Aufwandsentschädigung für Anlagenpflege) erhält folgende neue Fassung:

Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Pflege öffentlicher Anlagen einschl. der der Stadt obliegenden Reinigung der Straßen gemäß der Straßenreinigungssatzung und der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Wittingen in den nachstehend aufgeführten Ortschaften eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich insgesamt:

Boitzenhagen	111,00 €
Darrigsdorf	100,00 €
Erpensen	164,00 €
Eutzen	42,00 €
Gannerwinkel	79,00 €
Glüsing	245,00 €
Hagen	158,00 €
Kakerbeck	37,00 €
Küstorf	74,00 €
Lüben	158,00 €
Mahnburg	63,00 €
Ohrdorf	326,00 €
Plastau	28,00 €
Rade	147,00 €
Radenbeck	147,00 €
Schneflingen	105,00 €
Stöcken	84,00 €
Sudewittingen	179,00 €
Teschendorf	32,00 €
Vorhop	252,00 €

Wollerstorf	21,00 €
Wunderbüttel	27,00 €
Zasenbeck	372,00 €

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Wittingen, 22.03.2012

STADT WITTINGEN

Ridder
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Gemeinde Sassenburg

Der Rat der Gemeinde hat mit Beschluss vom 28.02.2012 den Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Triangel“ – Ergänzungsverfahren nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) - in der Ortschaft Triangel als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.³

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung während der Sprechstunden im Rathaus der Gemeinde Sassenburg einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

³ abgedruckt auf Seite 188 dieses Amtsblattes

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum 31.07.2010 in Kraft.

Sassenburg, 13.03.2012

Der Bürgermeister
In Vertretung

(L. S.)

Behrens

Hauptsatzung

Aufgrund des § 12 Abs. 1 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576) hat der Rat der Gemeinde Sassenburg in seiner Sitzung am 28.02.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Sassenburg“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Gemeinde.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Sassenburg zeigt geteilt von blau und grün oben eine goldene Burg mit silbernem Tor und Palisadenwand, unten ein silbernes Zahnrad durch ein goldenes Torfbesteck in Schrägkreuzung überdeckt und beidseitig hiervon zwei Ähren.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind Grün und Blau.
- (3) Die Flagge der Gemeinde Sassenburg trägt in zwei gleichbreiten Längsstreifen von links nach rechts die Farben Grün und Blau und ist im Mittelfeld mit dem Wappen belegt.
- (4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Sassenburg“.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 15.000 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000 Euro nicht übersteigt.

§ 4 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und sechs Beigeordneten.
- (2) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerin bzw. Zuhörer teilzunehmen.

§ 5 Vertreter des Bürgermeisters

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister wird in den Angelegenheiten des § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG durch zwei ehrenamtlich stellvertretende Bürgermeister vertreten. Diese Vertreter wählt der Rat aus den Beigeordneten; sie führen die Bezeichnung „Stellvertretender Bürgermeister“ oder „Stellvertretende Bürgermeisterin“.

§ 6 Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Auf Verlangen des Ortsrates hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister eine Einwohnerversammlung für die Ortschaft durchzuführen. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung sowie Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

- (1) Gemäß § 34 NKomVG hat jede Person das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Wird eine Anregung oder Beschwerde von mehr als fünf Personen eingereicht, so haben sie bis zu zwei Personen zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertreten.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen.
- (3) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.
- (4) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheit der Gemeinde Sassenburg zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben.
- (5) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung der Anregung oder Beschwerde.

§ 8
Ortschaften mit Ortsrat

- (1) In den Ortschaften Dannenbüttel, Grußendorf, Neudorf-Platendorf, Stüde, Triangel und Westerbeck werden Ortsräte gewählt.
- (2) Die Ortsräte bestehen jeweils aus fünf Mitgliedern.
- (3) Ratsherren und Ratsfrauen, die in der Ortschaft wohnen, haben das Recht, an den Sitzungen ihres örtlich zuständigen Orsrates beratend teilzunehmen.
- (4) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in den durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang auf ihren Antrag hin als Budget zugewiesen.

§ 9
Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im amtlichen Verkündungsblatt „Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn“ veröffentlicht (öffentliche Bekanntmachung).
- (2) Sind Pläne, Karten und Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Sassenburg während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden im Bekanntmachungskasten des Rathauses der Gemeinde Sassenburg veröffentlicht (ortsübliche Bekanntmachung). Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Zur Information (ohne Rechtsverpflichtung) aller Einwohnerinnen und Einwohner werden Bekanntmachungen zu Pkt. 1 und 3 in den gemeindlichen Schaukästen ausgehängt und im Internet veröffentlicht.
- (5) Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.03.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 21.12.2006 außer Kraft.

Sassenburg, den 28.02.2012

Arms
Bürgermeister

(L. S.)

Bekanntmachung

der Gemeinde Jembke

Der Rat der Gemeinde Jembke hat mit Beschluss vom 15.03.2012 aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB nach Prüfung aller Stellungnahmen als Satzung beschlossen.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der o. a. Satzung ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.⁴

Jedermann kann die Satzung und die Begründung während der Sprechstunden im Gemeindebüro der Gemeinde Jembke einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jembke, den 15.03.2012

Schulze (L. S.)
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Tappenbeck in der Sitzung am 25.01.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.376.800 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.376.800 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EURO

⁴ abgedruckt auf Seite 189 dieses Amtsblattes

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.351.800 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.291.500 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	8.500 EURO
2.2.2	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	990.000 EURO
2.4	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.5	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.360.300 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.281.500 EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.
2.	Gewerbsteuer	300 v. H.

Tappenbeck, den 25.01.2012

Herbermann
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.04. bis einschl. 12.04.2012 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Tappenbeck, den 28.03.2012

Herbermann
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

des Flecken Brome

Der Rat des Flecken hat am 31.10.2011 den Bebauungsplan „Salzwedeler Straße-Erweiterung“ im OT Brome als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu Jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁵

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Flecken Brome geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Brome, den 21.03.2012

Borchert
Bürgermeister

(L. S.)

I.

HAUSHALTSSATZUNG der Samtgemeinde Isenbüttel für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in der Sitzung am 26. Januar 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

⁵ abgedruckt auf Seite 190 dieses Amtsblattes

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	8.968.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	8.968.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.481.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.128.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	95.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.642.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	516.200 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	92.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.092.600 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.863.100 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.410.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 44,62 % der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Isenbüttel, den 26. Januar 2012

Metzlaff
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie nach § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 26.03.2012 unter dem Az. 111-09-02/7-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.04.2012 bis einschl. 12.04.2012 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Isenbüttel öffentlich aus.

Isenbüttel, den 27.03.2012

Metzlaff
Samtgemeindebürgermeister

1. Satzung

zur Änderung der Satzung für das Tankumseegebiet über den Schutz des Baumbestandes

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 29 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. § 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetzes (NAGNatSchG) in der jeweils zz. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 19.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 8 Abs. 1, Satz 4 erhält folgende Fassung:

Hierbei wird ein Drittel der Grundstücksgröße als Pflanzfläche berechnet; je 9,0 m² Pflanzfläche ist ein Baum mit einer Höhe von 120 cm über dem Erdboden entsprechend der Pflanzliste zu dieser Satzung als Ersatzpflanzung zu pflanzen.

Artikel II

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Isenbüttel, 19.03.2012

Zimmermann
Bürgermeister

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576) hat der Rat der Gemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 19.03.2012 folgende

Hauptsatzung

beschlossen:

§ 1

Name (Bezeichnung, Rechtsstellung) und Sitz

1. Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Isenbüttel".
2. Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Gemeinde.
3. Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Isenbüttel an.
4. Sie hat ihren Sitz in Isenbüttel, Landkreis Gifhorn.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

1. Das Wappen der Gemeinde Isenbüttel zeigt in Blau ein geflochtenes, ringförmig angeordnetes goldenes Band mit drachenähnlichem Kopf und besonders verziertem Schlussglied, in deren Scheitelkämmen rote Steine eingelegt sind.
2. Fahne und Banner der Gemeinde sind blau/gelb, in der Mitte längs geteilt und mit dem Wappen belegt im blauen Feld ein schmaler gelber Rand.
3. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Isenbüttel, Landkreis Gifhorn".
4. Eine Verwendung des Gemeindewappens und des Gemeindenamens zu nicht behördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

1. Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Gemeinderat, wenn der Vermögenswert 3.000,00 Euro übersteigt. Dies gilt nicht für Verfügungen über bewilligte Haushaltsmittel. Grundstücksan- und -verkäufe bedürfen ausschließlich der Beschlussfassung des Rates.
2. Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
3. Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen mit einem Wert von über 100 Euro bis zu 2.000 Euro entscheidet der Verwaltungsausschuss (§§ 111 Abs. 7 NKomVG, 25a GemHKVO).

§ 4

Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5
Vertreter des Bürgermeisters

1. Der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den 1. stellvertretenden Bürgermeister vertreten, bei dessen Verhinderung durch den 2. stellvertretenden Bürgermeister.
2. In Verwaltungsangelegenheiten wird der Bürgermeister vom 1. stellvertretenden Bürgermeister als allgemeiner Verwaltungsvertreter, bei dessen Verhinderung vom 2. stellvertretenden Bürgermeister, vertreten.

§ 6
Einwohnerversammlungen

1. Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
2. Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Einwohnerversammlungen sind durchzuführen, wenn dies von der Hälfte der Ratsmitglieder gefordert wird. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
3. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gem. § 8 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 7
Anregungen und Beschwerden an den Rat

1. Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheit der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben an diesen weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
2. Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen und Beschwerden erledigt der Bürgermeister. Er entscheidet über die Unterrichtung des Rates.
3. Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
4. Die Beratung kann zurückgestellt werden, so lange den Anforderungen des Absatzes 3 nicht entsprochen ist.
5. Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der/dem Bürgermeister/-in ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten etc.).

6. Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
7. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen und Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
8. Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

§ 8

Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachungen veranlasst der Bürgermeister.
2. Satzungen und Verordnungen werden im amtlichen Verkündungsblatt „Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn“ bekannt gemacht.
3. Sonstige Bekanntmachungen werden im Aushangkasten der Gemeinde veröffentlicht. Das Datum des Aushangs ist vom jeweiligen Gemeindemitarbeiter namentlich abzuzeichnen.
4. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer Verordnung oder einer sonstigen Bekanntmachung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung Isenbüttel während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
3. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
4. Der Aushangkasten befindet sich vor dem Rathaus der Samtgemeinde Isenbüttel, Gutsstraße 11 in Isenbüttel.

§ 9

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in der Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10
Inkrafttreten

1. Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Die Hauptsatzung vom 20.03.1997 sowie deren Änderungen vom 26.09.2001 und vom 26.02.2007 treten gleichzeitig außer Kraft.

Isenbüttel, 19.03.2012

Zimmermann
Bürgermeister

S A T Z U N G
**über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder,
Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der
Gemeinde Isenbüttel**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 19.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

1. Die Tätigkeit als Ratsmitglied, Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall, Auslagen, Kinderbetreuungsaufwendungen und eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
2. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Das gilt auch dann, wenn die Empfängerin/der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung länger als zwei Monate an der Ausübung ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf 50 %. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die Vertreterin oder der Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen. Die bisherige Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum. Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einer Empfängerin oder einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält die Vertreterin oder der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
3. Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird (pauschale Fahrtkostenentschädigung), gilt Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend. Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung an der Ausübung ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend verhindert, so entfällt die pauschale Fahrtkostenentschädigung von Beginn des folgenden und jeden weiteren Kalendermonats ihrer oder seiner Verhinderung.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 € als Ratsmitglied.
2. Die übrigen Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen, für Arbeitsgruppensitzungen und Besichtigungen, die der Vorbereitung von Ausschuss- und Ratssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld von 15,00 € je Sitzung. Dies gilt auch, wenn ein Ratsmitglied ein verhandeltes Ratsmitglied bei diesen Sitzungen vertritt. Arbeitsgruppensitzungen und Besichtigungen müssen vor Durchführung vom Verwaltungsausschuss genehmigt werden; in dringenden Fällen reicht die Genehmigung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister aus. Die Zahl der zu entschädigenden Fraktionssitzungen wird auf höchstens 12 im Jahr beschränkt.
3. Neben den Beträgen aus Abs. 1 und 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Bürgermeister	305,00 €
b) an die 1. Vertreterin oder den 1. Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters	61,00 €
c) an die 2. Vertreterin oder den 2. Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters	43,00 €
d) an die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden	61,00 €
4. Das Sitzungsgeld umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 4 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 8. Sie umfasst nicht den Ersatz für eine Kinderbetreuung.
5. Dauert die Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Beschluss des Verwaltungsausschusses höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Für mehrere Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, wird für die zweite Sitzung die Hälfte des Sitzungsgeldes gezahlt. Weitere Sitzungsgelder für Sitzungen am gleichen Tage werden nicht gezahlt. Eine Sitzung die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
6. Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 3 genannten Funktionen auf sich, so erhält es die jeweils höhere Aufwandsentschädigung.

§ 3

Sitzungsgelder für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 15,00 € für Sitzungen der Ratsausschüsse und Besichtigungen die der Vorbereitung der Ratsausschüsse dienen. § 2 Abs. 5 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 4

Protokollführung

Die Protokollführerin oder der Protokollführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € je Sitzung (ausgenommen Fraktionssitzungen).

§ 5 Fahrtkosten

1. Für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes werden folgende monatliche Fahrtkostenpauschalen gezahlt:
 - a) an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister 66,00 €
 - b) an die 1. Vertreterin oder den 1. Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters 25,00 €
 - c) an die 2. Vertreterin oder den 2. Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters 15,00 €
2. Fahrten zu Sitzungen nach § 2 Abs. 2 und nach § 3 sind mit dem Sitzungsgeld abgegolten und werden nicht gesondert entschädigt. Für übrige Fahrten innerhalb der Gemeinde werden bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges 0,30 € je km gezahlt.

§ 6 Verdienstausfall

1. Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben
 - a) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - b) Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - c) sonstige ehrenamtlich tätige Personen auch nach spezialgesetzlichen Vorschriften.
2. Unselbstständig Tätigen wird der notwendigerweise entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall im Hauptberuf ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung der Bezüge nicht zusteht.
3. Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr gezahlt werden für notwendigerweise entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfall im Hauptberuf, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
4. Die Entschädigung für Verdienstaussfall wird auf höchstens 18,00 € je Stunde begrenzt.
5. Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie sonstige ehrenamtlich tätige Personen, die ausschließlich einen Haushalt führen (Hausfrau oder Hausmann) und keinen Verdienstaussfall geltend machen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaussfalles je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 7.30 - 18.00 Uhr und an Samstagen von 7.30 - 13.00 Uhr für die Dauer von höchstens 3 Stunden täglich. Die Höhe des Pauschalstundensatzes beträgt 12,80 €. Voraussetzung für die Zahlung ist, dass der Haushalt aus mindestens drei Personen besteht, von denen eine noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet hat oder mit nachgewiesener Pflegestufe pflegebedürftig ist.
6. Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2, 3 und 5 geltend machen können, denen aber im beruflichen -Hauptberuf- Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 12,80 € an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr erhalten.

7. Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Sinne von § 54 Abs. 2 NKomVG für bis zu 5 Arbeitstagen in jeder Wahlperiode wird ein entstehender Verdienstausfall für unselbstständig Erwerbstätige bis zu einem Höchstbetrag von 18,00 € je Stunde, höchstens 180,00 € je Tag, erstattet.

§ 7

Aufwendungen für Kinderbetreuung

1. Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Gemeinde ehrenamtliche Personen, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie Ratsmitglieder infolge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie/Wohngemeinschaft des in Satz 1. genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in Kindertagesstätten, betreut zu werden.
2. Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde.

§ 8

Auslagen

1. Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
2. Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 10,00 € im Monat begrenzt.

§ 9

Reisekosten

Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts .

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Isenbüttel, 19.03.2012

Zimmermann
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Isenbüttel für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 19.03.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	6.089.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	6.089.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.897.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.211.900 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	572.100 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.345.300 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	6.469.600 Euro
- der Auszahlungen	6.557.200 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 200.000 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.010.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuern	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v. H.
2.	Gewerbsteuer	330 v. H.

Isenbüttel, den 19.03.2012

Zimmermann (L. S.)
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit verkündet.

Die nach § 122 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 27.03.2012 unter dem Az: 111-09-02/7-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.04.2012 bis einschl. 12.04.2012 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Isenbüttel öffentlich aus.

Isenbüttel, den 28.03.2012

Zimmermann
Bürgermeister

I.

1. HAUSHALTSSATZUNG

der Samtgemeinde Meinersen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in der Sitzung am 19.12.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	14.331.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	14.331.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.695.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.907.900 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	990.600 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.538.900 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.548.300 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	787.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	16.234.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	16.234.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.548.300 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.200.000 € festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 5.434.300 € erhoben. Davon wird gemäß § 13 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl erhoben. Für die andere Hälfte wird folgender Umlagesatz festgesetzt:

29,73 v. H. nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage.

Meinersen, 19.12.2011

Wrede
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 12.03.2012 - AZ 111-09-02/8-1 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.04.2012 bis einschl. 12.04.2012 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Meinersen, den 21.03.2012

Wrede
Samtgemeindebürgermeister

I.

1. HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Hillerse für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hillerse in der Sitzung am 16.12.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.591.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.675.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	5.500 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.519.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.524.400 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	102.200 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	117.700 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	40.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.621.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.682.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 420 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v. H.

2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Hillerse, 16.12.2011

Montzka
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit verkündet.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 14.03.2012 – AZ 111-09-02/8-1 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.04. bis einschl. 12.04.2012 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen öffentlich aus.

Hillerse, den 21.03.2012

Montzka
Gemeindedirektor

Benutzungssatzung der Gemeinde Hillerse für den Kanurastplatz in Hillerse

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hillerse in seiner Sitzung am 12.03.2012 folgende Benutzungssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Zweck

- (1) Die Gemeinde Hillerse betreibt im Bereich der Oker am Sportplatz in Hillerse einen Kanurastplatz als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Gemeinde Hillerse gestattet Vereinen, Verbänden, sonstigen Organisationen sowie Privatpersonen (nachfolgend Nutzer genannt) die Benutzung des Kanurastplatzes.
- (3) Der Kanurastplatz steht ausschließlich zur kurzzeitigen Rast zur Verfügung.

§ 2 Benutzungsgrundsätze

- (1) Geplante Nutzungen des Kanurastplatzes sind rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung terminlich zu bestellen und von dieser zu genehmigen. Die Vergabe kann nur nach Reihenfolge der Anmeldung erfolgen. Spontane Nutzungen sind unverzüglich nach Ankunft auf dem Platz beim Platzwart des TSV Hillerse anzumelden.
- (2) Das Anlegen und Unterhalten offenen Feuers ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon ist das Grillen in dafür vorgesehenen Einrichtungen und ordnungsgemäß angemeldete Lagerfeuer.
- (3) Eine Musikbeschallung auf dem Gelände des Kanurastplatzes ist nicht zulässig.
- (4) Während des Aufenthaltes stehen keine Sanitäreinrichtungen zur Verfügung.

§ 3 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht der Gemeinde Hillerse wird auf den Platzwart des TSV Hillerse übertragen. Den Anweisungen des Platzwartes ist Folge zu leisten.
- (2) Der Platzwart überwacht, dass die Anlage nur zu dem vorgesehenen Zweck benutzt, nicht verändert oder verschmutzt und die Bestimmungen dieser Satzung beachtet werden.

§ 4 Instandhaltung, Haftung für Beschädigungen

- (1) Die Benutzer der Einrichtung sind zu einer pfleglichen und sachgemäßen Behandlung des Grundstückes und seiner Anlagen verpflichtet und dazu anzuhalten.
- (2) Der in § 1 Abs. 2 genannte Personenkreis übernimmt für die Dauer der Benutzungszeit die volle Verantwortung dafür, dass die Anlage nur im Rahmen dieser Satzung benutzt wird und dass Beschädigungen unterbleiben. Dennoch eingetretene Schadenfälle an den Anlagen sind unverzüglich dem Platzwart des TSV Hillerse zu melden.
- (3) Für alle durch unsachgemäße Behandlung oder durch ordnungswidrige Benutzung entstandenen Schäden haften die in § 1 Abs. 2 genannten Personen in voller Höhe.
- (4) Nach der Benutzung festgestellte Schäden gehen im Zweifel zu Lasten des Benutzers oder der Benutzergruppe, die den Kanurastplatz zuletzt benutzt hat. Die Gemeinde stellt die Kosten für die Instandsetzung in Rechnung.
- (5) Die Benutzer des Kanurastplatzes sind verpflichtet, vor Beginn der Inanspruchnahme die Anlage auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und etwaige Schäden und Mängel sofort dem Platzwart zu melden.

§ 5 Gebühren

- (1) Die Gemeinde Hillerse sorgt für die Instandhaltung und die Unterhaltung der Einrichtung.
- (2) Die Benutzer haben für die Inanspruchnahme des Rastplatzes eine Gebühr auf der Grundlage der Gebührensatzung der Gemeinde zu entrichten.

§ 6 Haftungsausschluss

- (1) Die Gemeinde überlässt den Nutzern die Einrichtung zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befindet.
- (2) Den Nutzern gegenüber übernimmt die Gemeinde Hillerse keine Haftung für auf dem Gelände abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände.
- (3) Die Nutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung sowie der Zugänge zu der Anlage stehen. Gleichzeitig verzichten die Nutzer auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder dem Platzwart des TSV Hillerse.

§ 7 Benutzungszeiten

Der Kanurastplatz steht den Benutzern in der Zeit von 9:00 bis 19:00 Uhr zur Verfügung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung vom 27.03.2007 außer Kraft.

Hillerse, den 12.03.2012

Montzka
Gemeindedirektor

(L. S.)

Gebührensatzung der Gemeinde Hillerse für die Benutzung des Kanurastplatzes in Hillerse

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Hillerse in seiner Sitzung am 12.03.2012 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung des Kanurastplatzes werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren für die Benutzung des Kanurastplatzes betragen:

1. Erwachsene bis zu 3 Std. pro Tag gebührenfrei
2. Erwachsene über 3 Std. pro Tag 3,00 €
3. Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren zahlen jeweils die Hälfte der Nutzungsgebühren
4. Bei einer Nutzung von über 3 Std. ist eine Kautions von 50,00 € bei dem Platzwart zu hinterlegen.

§ 3

Gruppen aus Vereinen und Verbänden oder Schulklassen aus dem Bereich der Samtgemeinde Meinersen sind gebührenfrei.

§ 4

Die Gebühr wird vor Ort in bar durch den Platzwart des TSV Hillerse erhoben.

§ 5

Die Gebührensatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 27.03.2007 außer Kraft.

Hillerse, den 12.03.2012

Montzka (L. S.)
Gemeindedirektor

I.

1. HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Leiferde für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Leiferde in der Sitzung am 21.12.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.910.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.959.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.702.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.596.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	287.400 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	221.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.990.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.817.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	-----------

Leiferde, 21.12.2012

Wrede
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.04. bis einschl. 24.04.2012 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen öffentlich aus.

Leiferde, den 21.03.2012

Wrede
Gemeindedirektor

**Gebührensatzung für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser
in der Gemeinde Leiferde**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Leiferde in seiner Sitzung am 07.03.2011 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 – Gegenstand und Zweck

Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser Dalldorf und Leiferde werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 - Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Dalldorf betragen:

1. Nutzung bis 4 Std.	60,00 €
Nutzung über 4 Std.	100,00 €
2. Je Vor- oder Nachbereitungstag	50,00 €
½ Vor- oder Nachbereitungstag	35,00 €
3. Reinigungskosten	25,00 €
4. Energiekostenpauschale – Sommer (01.05. - 30.09.)	5,00 €
Energiekostenpauschale – Winter (01.10. - 30.04.)	25,00 €

Die Pauschale ist je Vor- und Nachbereitungs- bzw. Nutzungstag fällig. Halbe Tage werden hälftig berechnet

5. Für die Benutzung der Zusatzeinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

Küchenbenutzung	20,00 €
-----------------	---------

(2) Die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Leiferde betragen:

	Kleiner Saal	Großer Saal	Kleiner und Großer Saal
1. Nutzung bis 4 Std.	120,00 €	210,00 €	300,00 €
Nutzung über 4 Std.	190,00 €	360,00 €	500,00 €
2. Je Vor- und Nachbereitungstag	40,00 €	65,00 €	80,00 €
½ Vor- und Nachbereitungstag	35,00 €	45,00 €	60,00 €
3. Energiekostenpauschale			
Sommer (01.05. - 30.09.)	5,00 €	8,00 €	10,00 €
Winter (01.10. - 30.04.)	25,00 €	45,00 €	50,00 €

Die Pauschale ist je Vor- und Nachbereitungs- bzw. Nutzungstag fällig.

Halbe Tage werden hälftig berechnet.

4. Die Reinigung, ausgenommen sind der Küchen- und Thekenbereich sowie die Toilettenanlagen, erfolgt grundsätzlich durch Reinigungspersonal der Gemeinde.

Hierfür werden pauschal erhoben: 25,00 € 45,00 € 60,00 €

5. Für die Benutzung der Zusatzeinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Beschallungsanlage	25,00 €
b) Bühnenbeleuchtung	25,00 €
c) Küchenbenutzung	30,00 €

- (3) Ist die Übergabe bis 11:00 Uhr nicht erfolgt, wird ein voller Nachbereitungstag berechnet.

Eine Kautions in Höhe von 200,00 € ist zu hinterlegen.

Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser für gewerbliche Zwecke (z. B. durch Gastwirte) wird das Doppelte der jeweiligen Gebühr erhoben.

Die Gebühr kann in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen oder ermäßigt werden.

- (4) Bei Einwohnerrinnen und Einwohnern der Gemeinde Leiferde, die ihre eigene Feier durchführen, ermäßigt sich der Mietzins (Ifd. Nr. 1 und 2 der Abs. 1 und 2) um 40 %. Eine Ermäßigung weiterer Positionen ist ausgeschlossen.

Diese Regelung gilt auch für die „Personenkreise“ nach § 22 (2) und (3) NGO.

- (5) Bei Absage bis 8 Wochen vor dem Termin wird eine Stornierungsgebühr in Höhe von 20,00 €, danach in Höhe von 50 % der jeweiligen Nutzungsgebühr erhoben. Bei einem Vertragsrücktritt von weniger als 14 Tagen vor der Veranstaltung, ist der volle Betrag des Nutzungsentgeltes fällig, es sei denn, die Räume können anderweitig entgeltlich vergeben werden.

§ 3 – Gebührenfreie Nutzung

Die Benutzung der Räume im Dorfgemeinschaftshaus für Sitzungen, Tagungen und Besprechungen durch politische Parteien aus der Gemeinde, Jugendverbände aus der Gemeinde und alle Veranstaltungen der Gemeinde Leiferde und der Samtgemeinde Meinersen sowie für Schulveranstaltungen für Schulen und Kindertagesstätten in der Gemeinde Leiferde sind gebührenfrei mit Ausnahme der in § 6 genannten Kosten.

§ 4 – Besondere Regelungen

- (1) Vereine und Verbände der Gemeinde Leiferde sind von den Kosten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 befreit.
- (2) Für regelmäßige Übungszwecke durch Vereine und Verbände kann statt der Kosten nach § 4 Abs. 1 auch eine jährliche Gebühr in Höhe von 300,00 € erhoben werden. Mit dieser Pauschale sind die Kosten nach § 2 abgegolten.

§ 5 - Verfahren

Die Gebühr wird durch besonderen Bescheid erhoben.

§ 6 – Kosten für Fehlgeschirr

Neben der Gebühr nach § 2 sind die Kosten für Fehlgeschirr zum jeweiligen Neuwert (zuzüglich der Beschaffungskosten) zu erstatten.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser in Dalldorf und Leiferde vom 09.07.2008 außer Kraft,

Leiferde, den 07.03.2011

Wrede (L. S.)
Gemeindedirektor

I.

1. HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Meinersen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Meinersen in der Sitzung am 21.12.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 4.824.500 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 5.154.500 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 327.500 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 4.443.200 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 4.663.000 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 809.500 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 1.036.800 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 227.300 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 172.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.480.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.872.300 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 227.300 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 900.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v. H. |

Meinersen, 21.12.2011

Föcks
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 14.03.2012 – AZ 111-09-02/8-1 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.04. bis einschl. 12.04.2012 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen öffentlich aus.

Meinersen, den 21.03.2012

Föcks
Gemeindedirektor

I.

1. HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Müden (Aller) für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Müden (Aller) in der Sitzung am 15.12.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.521.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.839.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.311.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.461.000 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	487.100 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.096.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	300.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.098.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.565.900 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	440 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	440 v. H.

2. Gewerbesteuer	390 v. H.
------------------	-----------

Müden, 15.12.2011

Montzka
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 14.03.2012 - AZ 111-09-02/8-1 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.04. bis einschl. 12.04.2012 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen öffentlich aus.

Müden (Aller), den 21.03.2012

Montzka
Gemeindedirektor

6. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Samtgemeinde Papenteich

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in seiner Sitzung am 05.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I – Änderung von Vorschriften

1. In § 4 Absatz 1 wird neu eingefügt:

„an den Ratsvorsitzenden 125,00 €“

2. Es wird neu aufgenommen:

„§ 7a – Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen durch Ratsmitglieder

(1) Die geplante Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung ist dem Samtgemeindebürgermeister frühzeitig anzuzeigen.

Der Samtgemeindebürgermeister entscheidet im Einzelfall, ob die Seminargebühren für die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung von der Samtgemeinde getragen werden.

Die Anmeldung zu der Fortbildungsveranstaltung erfolgt durch die Samtgemeindeverwaltung, sofern die Samtgemeinde die Kosten trägt.

Für Mitglieder des Samtgemeinderats, die gleichzeitig auch Ratsmitglied einer Gemeinde sind, trägt die Samtgemeinde grundsätzlich nur die Hälfte der Seminargebühren.

(2) Der Samtgemeindeausschuss wird über getroffene Entscheidungen zu Absatz 1 informiert.

(3) Für Inhouse-Fortbildungen, die von der Samtgemeindeverwaltung organisiert werden, trägt die Samtgemeinde die Seminargebühren.“

Artikel II - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Meine, 05.03.2012

Holzapfel
Samtgemeindebürgermeister

Satzung der Samtgemeinde Papenteich über die Festlegung von Schulbezirken (Schulbezirkssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 98 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in seiner Sitzung am 05.03.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Schulbezirk für den Schulkindergarten

Für den Schulkindergarten an der Grundschule Meine wird als Einzugsbereich das Gebiet der Samtgemeinde Papenteich festgelegt.

§ 2 - Schulbezirke für Grundschulen

- (1) Für die Grundschule Adenbüttel wird als Schulbezirk das Gebiet der Gemeinden Adenbüttel und Diddlese festgelegt.
- (2) Für die Grundschule Meine wird als Schulbezirk das Gebiet der Gemeinde Meine, ohne das Gebiet der Ortsteile Gravenhorst und Ohnhorst, festgelegt.
- (3) Für die Grundschule Rötgesbüttel wird als Schulbezirk das Gebiet der Gemeinde Rötgesbüttel sowie das Gebiet der Ortsteile Gravenhorst und Ohnhorst der Gemeinde Meine festgelegt.
- (4) Für die Grundschule Schwülper wird als Schulbezirk das Gebiet der Gemeinde Schwülper festgelegt.
- (5) Für die Grundschule Vordorf wird als Schulbezirk das Gebiet der Gemeinde Vordorf festgelegt.

§ 3 - Schulbezirk für die Oberschule Papenteich

Für die Oberschule Papenteich in Groß Schwülper wird als Schulbezirk das Gebiet der Samtgemeinde Papenteich festgelegt.

§ 4 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Meine, 05.03.2012

Samtgemeinde Papenteich

Holzapfel
Samtgemeindebürgermeister

Satzung der Samtgemeinde Papenteich zur Aufhebung der Hauskläranlagensatzung

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in seiner Sitzung am 5. März 2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I – Aufhebung von Satzungen

Die Satzung der Samtgemeinde Papenteich zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke (Hauskläranlagensatzung) i. d. F. vom 17.06.2008 wird aufgehoben.

Artikel II - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Meine, 14. März 2012

Holzapfel (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan der Innenentwicklung "Flachskamp II" mit örtlicher Bauvorschrift, II. Abschnitt, 3. Änderung, Gemeinde Schwülper

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat in seiner Sitzung am 22.03.2012 den Bebauungsplan der Innenentwicklung "Flachskamp II" mit örtlicher Bauvorschrift, II. Abschnitt, 3. Änderung, als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörigen Begründung(en) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans mit örtlicher Bauvorschrift ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁶

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift einschließlich seiner Begründungen kann in der Verwaltung der Gemeinde Schwülper, Hauptstraße 11, 38179 Groß Schwülper, während der Dienststunden von Mo – Fr von 8.00 bis 16.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten (Mo/Di von 8.00 bis 12.00 Uhr und Do von 14.00 bis 18.00 Uhr) bitte vorher unter der Durchwahl 05303-6023 vereinbaren.

⁶ abgedruckt auf Seite 191 dieses Amtsblattes

Über den Inhalt des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Schwülper, 22.03.2012

Lestin
Bürgermeister

(L. S.)

Festsetzung

der angemessenen Höhe von Aufwandsentschädigungen im Sinne von § 138 Abs. 7 und 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) für die Gemeinde Groß Oesingen

Der Rat der Gemeinde Groß Oesingen hat in seiner Sitzung am 14. März 2012 gemäß § 138 Abs. 7 und 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (NKomVG) die Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigungen für Vertretungen in Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts wie folgt festgesetzt:

I.

Aufwandsentschädigungen für Mitglieder in Aufsichtsräten oder anderen Organen

Soweit für die Tätigkeit von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in einem oder mehreren Unternehmen und Einrichtungen gemäß § 138 Abs. 7 und 8 NKomVG Aufwandsentschädigungen (z. B. Pauschalvergütungen und Sitzungsgelder) gewährt werden, gelten diese Zuwendungen bis zur Höhe der Höchstbeträge nach § 9 der Niedersächsischen Nebentätigkeitsverordnung (NNVO) vom 6. April 2009 für Besoldungsgruppe A 9 als angemessene Aufwandsentschädigung. Dabei werden monatliche oder quartalsweise gezahlte sitzungsbezogene Entschädigungsleistungen auf Jahresbasis beurteilt.

Leistungen, die über diesen Betrag hinausgehen, sind bis zum 31. März des der Auszahlung folgenden Jahres an die Gemeinde abzuführen.

Entschädigungen für Verdienstausschlag sowie durch die Gesellschaften geleisteter Auslagenersatz werden nicht angerechnet.

II.

Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Gr. Oesingen, den 14.03.2012

Schulze (L. S.)
Bürgermeister

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Ummern für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ummern in der Sitzung am 31.01.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	983.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	983.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	842.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	722.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	50.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	25.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	846.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	798.800 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 110.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
für Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

Gewerbsteuer	380 v. H.
--------------	-----------

Ummern, den 31.01.2012

Wagener
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.04. bis einschl. 12.04.2012 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Ummern, den 28.03.2012

Wagener
Bürgermeister

Festsetzung

der angemessenen Höhe von Aufwandsentschädigungen im Sinne von § 138 Abs. 7 und 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) für die Gemeinde Wesendorf

Der Rat der Gemeinde Wesendorf hat in seiner Sitzung am 14.03.2012 gemäß § 138 Abs. 7 und 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (NKomVG) die Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigungen für Vertretungen in Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts wie folgt festgesetzt:

I.

Aufwandsentschädigungen für Mitglieder in Aufsichtsräten oder anderen Organen

Soweit für die Tätigkeit von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in einem oder mehreren Unternehmen und Einrichtungen gemäß § 138 Abs. 7 und 8 NKomVG Aufwandsentschädigungen (z. B. Pauschalvergütungen und Sitzungsgelder) gewährt werden, gelten diese Zuwendungen bis zur Höhe der Höchstbeträge nach § 9 der Niedersächsischen Nebentätigkeitsverordnung (NNVO) vom 6. April 2009 für Besoldungsgruppe A 9 als angemessene Aufwandsentschädigung. Dabei werden monatliche oder quartalsweise gezahlte sitzungsbezogene Entschädigungsleistungen auf Jahresbasis beurteilt.

Leistungen, die über diesen Betrag hinausgehen, sind bis zum 31. März des der Auszahlung folgenden Jahres an die Gemeinde abzuführen.

Entschädigungen für Verdienstaufschlag sowie durch die Gesellschaften geleisteter Auslagenersatz werden nicht angerechnet.

II.

Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Wesendorf, den 14.03.2012

Penshorn
Gemeindedirektor

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Änderung der

Friedhofsordnung

für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Knesebeck in Knesebeck

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand Knesebeck am 06.03.2012 folgende 6. Änderung der Friedhofsordnung vom 19.01.1987 beschlossen.

§ 1

Die Anlage Gestaltungsplan wird wie folgt gefasst:

„Gestaltungsplan für den Friedhof Knesebeck

Abteilung I. „Alter Friedhof rechts“

1. Wahlgräber bei Sargbestattungen

Grabstelle:

Die Größe beträgt 1,3 m x 2,4 m für eine Einzelgrabstelle und 2,6 m x 2,4 m für eine Doppelgrabstelle.

Die Grabstellen sowie die darauf befindlichen Denkmale einer Reihe müssen in einer Fluchtlinie angelegt werden.

Einfassungen:

Naturstein, Hecken oder andere lebende Einfassungen.

Grabgestaltung:

- Grabplatten aus Naturstein, die die Grabfläche bis zur Hälfte überdecken, sind erlaubt.
- Kieselabdeckungen mit einem wasserdurchlässigen Flies als Unterlage sind erlaubt, die Verwendung von Folien ist verboten.

Denkmäler (auch Kissensteine):

Naturstein. Die Größe des Denkmals ist der Grabstelle anzupassen. Die Aufstellung bedarf grundsätzlich der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

2. Wahlgräber bei Urnenbestattungen

Grabstelle:

Die Größe beträgt 1 m x 1 m für eine Einzelgrabstelle und 2 m x 1 m für eine Doppelgrabstelle.

Einfassungen:

Naturstein oder lebende Einfassung.

Grabgestaltung:

Natursteinplatten und Kieselabdeckungen sind möglich.

Denkmäler:

Naturstein. Die Größe des Denkmals ist der Grabstelle anzupassen und bedarf grundsätzlich der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

3. Rasengräber

Grabgestaltung:

Die Pflege wird von der Friedhofsverwaltung organisiert. Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht möglich. Die Einebnung des Grabhügels erfolgt nach ca. 3 Monaten.

Das Aufstellen von Gestecken ist zwischen Totensonntag und Ostern erlaubt.

Denkmäler:

Natursteinplatten, die in den Rasen eingelassen sind. Größe: 40 x 60 cm, aufgesetzte Buchstaben, z. B. aus Bronze, sind nicht erlaubt. Die Aufstellung bedarf grundsätzlich der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

Abteilung II. „Alter Friedhof links“

1. Wahlgräber bei Sargbestattungen

Siehe „Alter Friedhof rechts“

2. Gräber zur freien Gestaltung

Grabstelle:

Siehe „Alter Friedhof rechts“

Grabgestaltung:

Eine individuelle Grabgestaltung ist erlaubt. Dabei ist der Ort des Friedhofs als Ruhestätte angemessen zu würdigen. Das Aufstellen von Denkmälern bedarf grundsätzlich der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

Abteilung III. „Neuer Friedhof“

Grabstelle:

Siehe „Alter Friedhof rechts“

Einfassungen:

Hecken oder andere lebende Einfassungen.

Grabgestaltung:

Die Grabgestaltung ist nur mit lebenden Materialien erlaubt. Zur Abdeckung wird Rindenmulch empfohlen.

Denkmäler:

Siehe „Alter Friedhof rechts“

§ 2

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Knesebeck, den 06.03.2012

Der Kirchenvorstand

gez. vom Brocke, Pn.
Vorsitzende

(Siegel)

gez. Elisabeth Schulze
Stellv. Vorsitzende

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

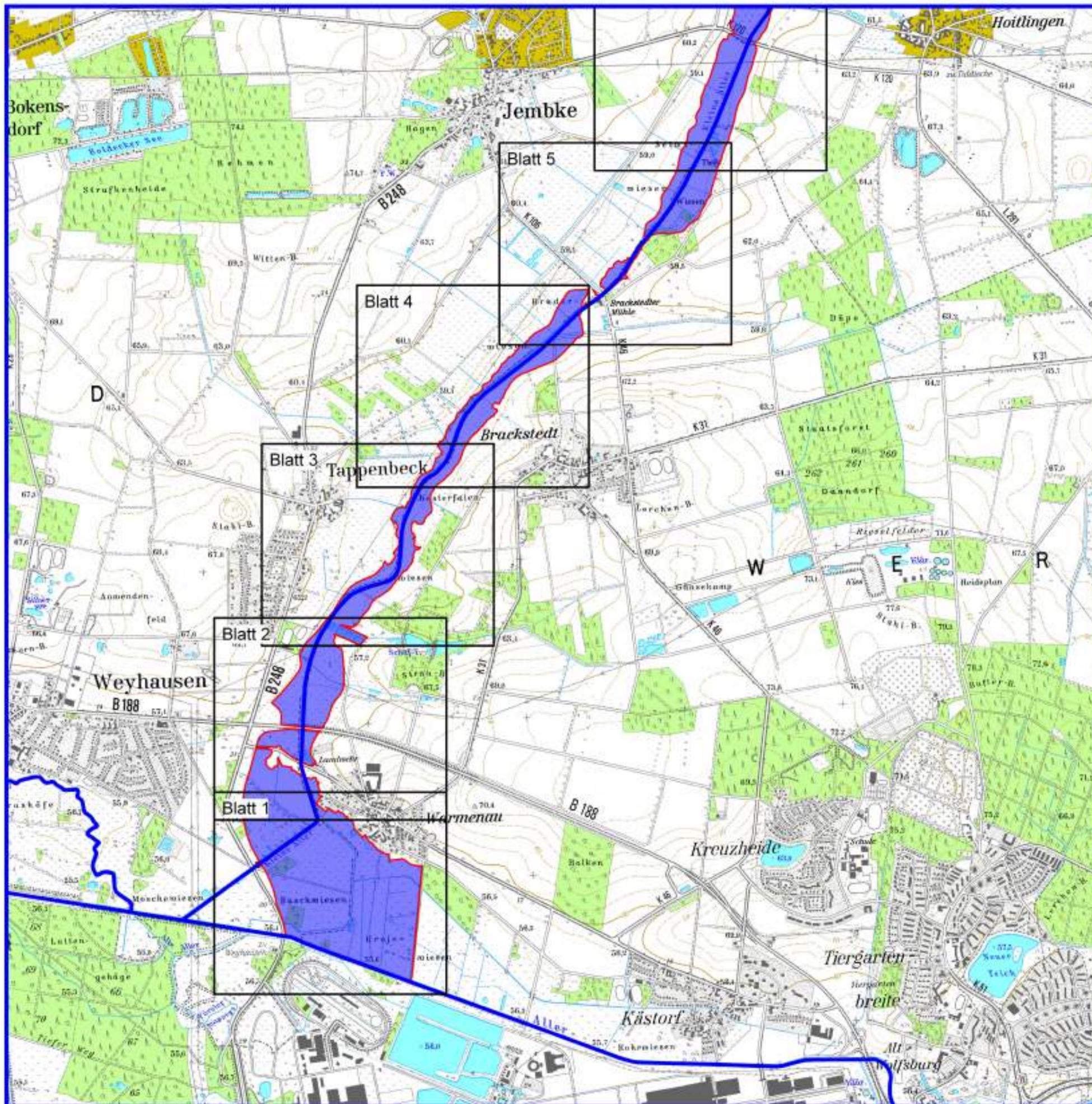
Wittingen, den 12.03.2012

Der Kirchenkreisvorstand

gez. M. Berndt, Sup.
Vorsitzender

(Siegel)

gez. Dr. Fr. Kleinschmidt, P.
Kirchenkreisvorsteher



Landkreis Gifhorn
 Fachbereich 9 - Umwelt
 Schlossplatz 1
 38518 Gifhorn



Stadt Wolfsburg
 Umweltamt
 Porschestr. 49
 38440 Wolfsburg

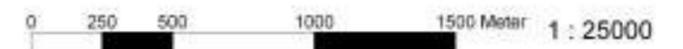
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Kleinen Aller im Landkreis Gifhorn und der Stadt Wolfsburg

Übersichtskarte 1 von 2

Legende

Überschwemmungsgebiet

-  Blattschnitt der Ausweisung (M 1:5.000)
-  festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  Gewässer

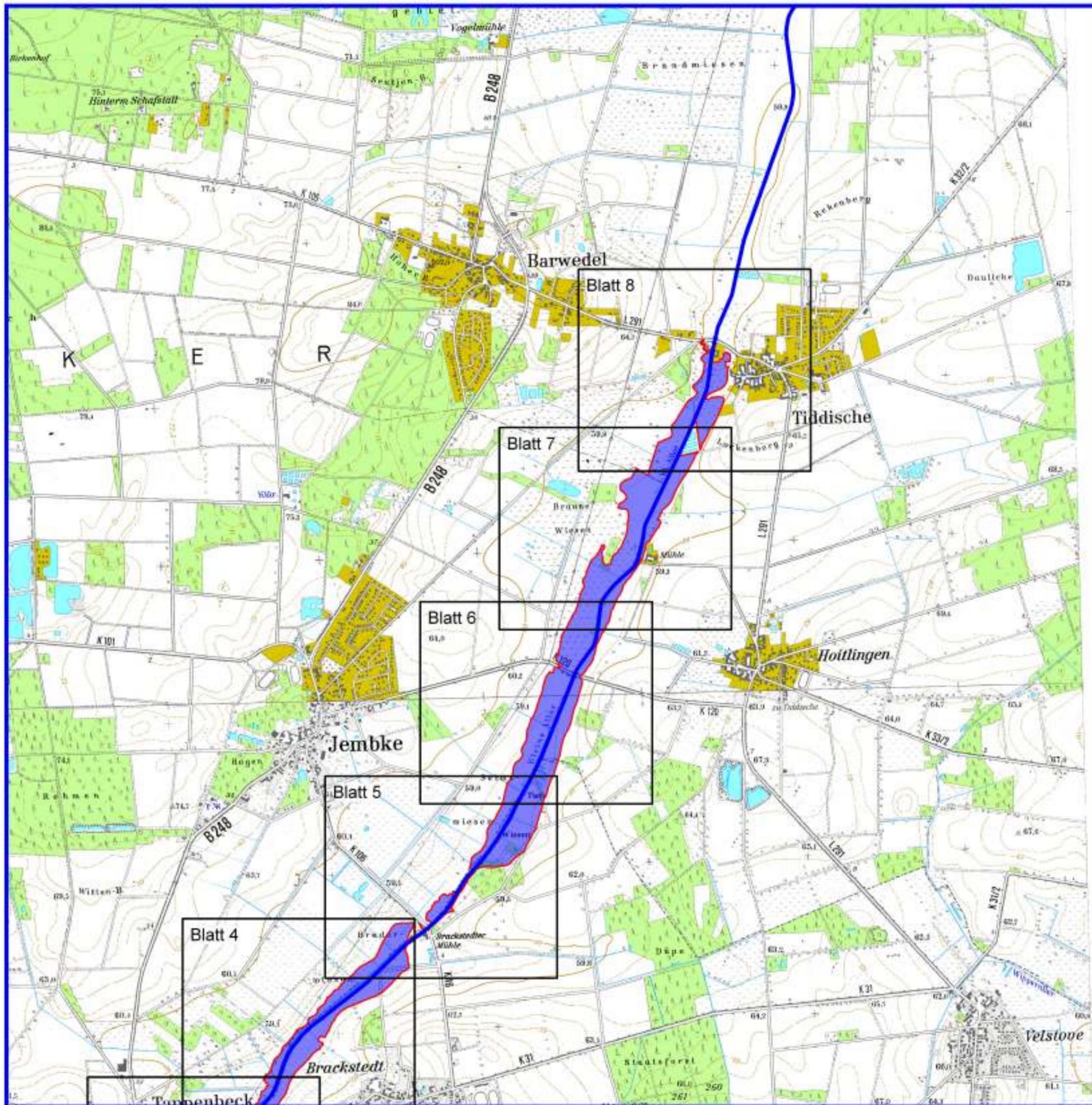


Quelle:
 Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
 Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2010 LGLN

Gifhorn, den 14.06.2011
 Az: 6630-13/4

Anlage ___ Blatt-Nr ___
 zur Überschwemmungsgebietsverordnung
 des Landkreises Gifhorn
 vom ___ Aktenzeichen 6630-13/4
 und der Stadt Wolfsburg
 vom ___ Aktenzeichen 01/5 3437



Landkreis Gifhorn
 Fachbereich 9 - Umwelt
 Schlossplatz 1
 38518 Gifhorn



Stadt Wolfsburg
 Umweltamt
 Porschestr. 49
 38440 Wolfsburg

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Kleinen Aller im Landkreis Gifhorn und der Stadt Wolfsburg

Übersichtskarte 2 von 2

Legende

Überschwemmungsgebiet

-  Blattschnitt der Ausweisung (M 1:5.000)
-  festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  Gewässer

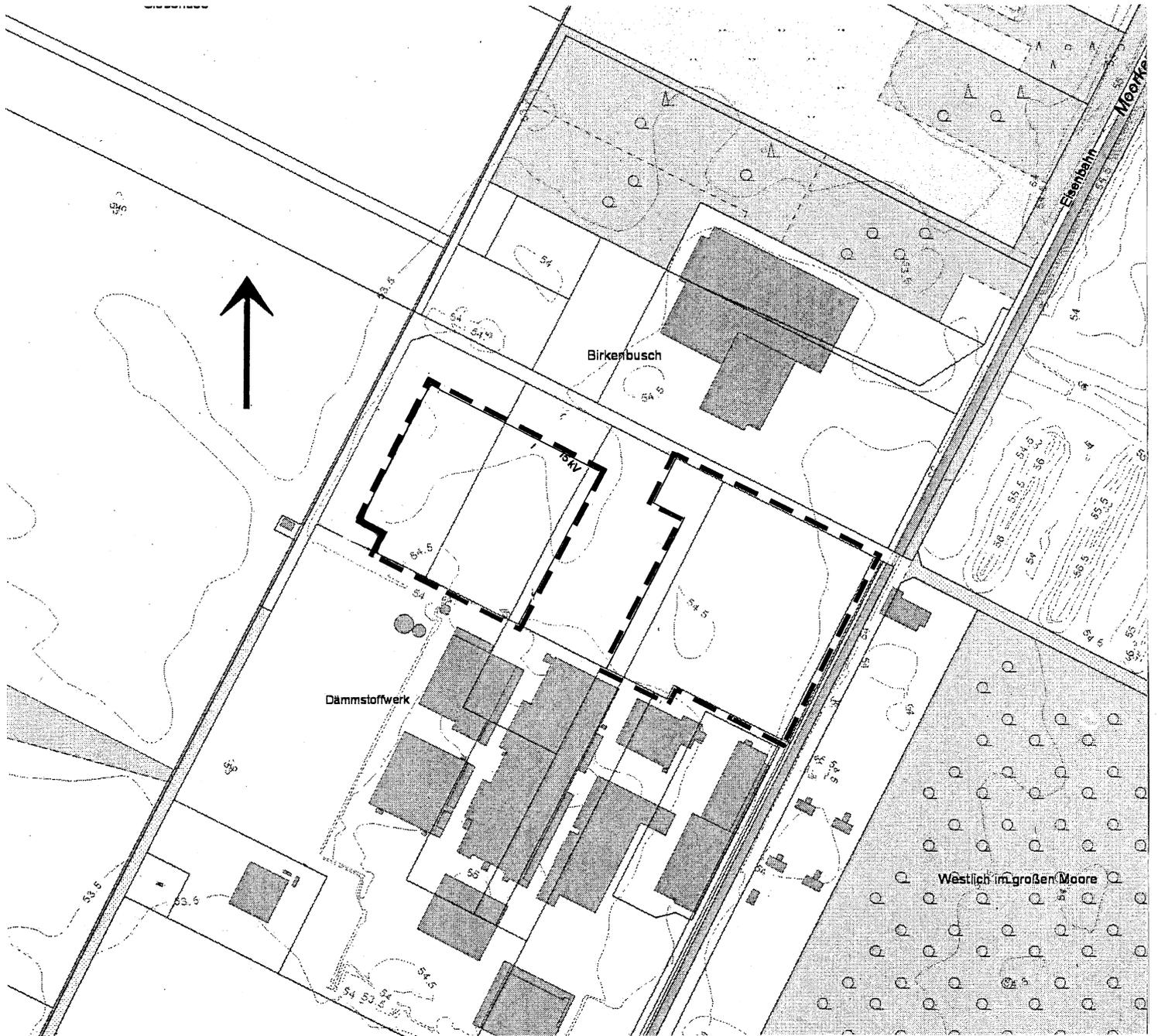
0 250 500 1000 1500 Meter 1 : 25000

Quelle:
 Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
 Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2010 

Gifhorn, den 14.06.2011
 Az: 6630-13/4

Anlage ___ Blatt-Nr ___
 zur Überschwemmungsgebietsverordnung
 des Landkreises Gifhorn
 vom ___ Aktenzeichen 6630-13/4
 und der Stadt Wolfsburg
 vom ___ Aktenzeichen 01/5 3437



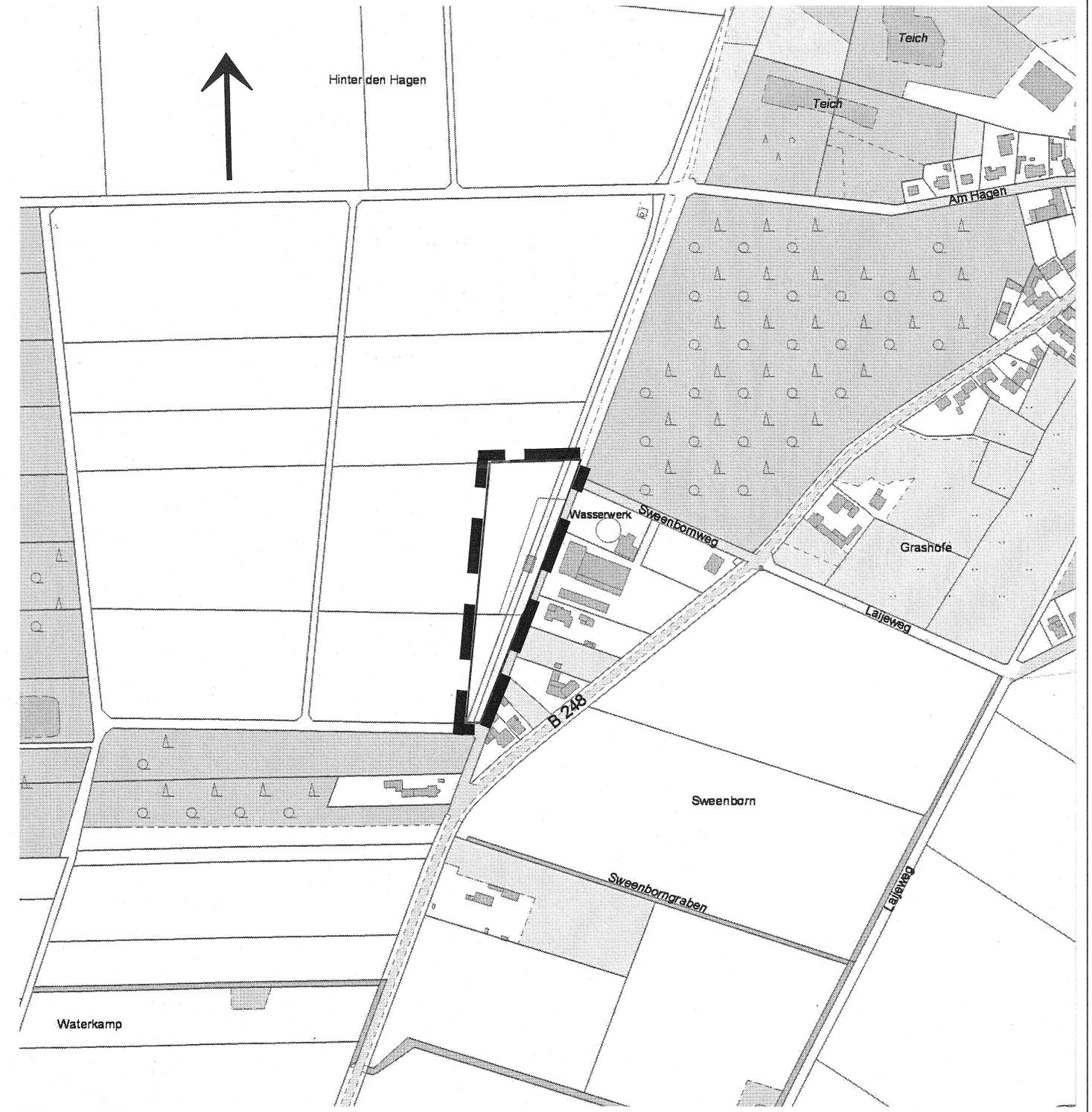
**Gemeinde Sassenburg
Ortschaft Triangel**

**— — — — —
Geltungsbereich des Bebauungsplanes
„Photovoltaikanlage Triangel“
- Ergänzungsverfahren gem. § 214 (4) BauGB -**

C·G·P Stadtplanung GmbH, Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf

Gebietsabgrenzung

Maßstab 1 : 5000



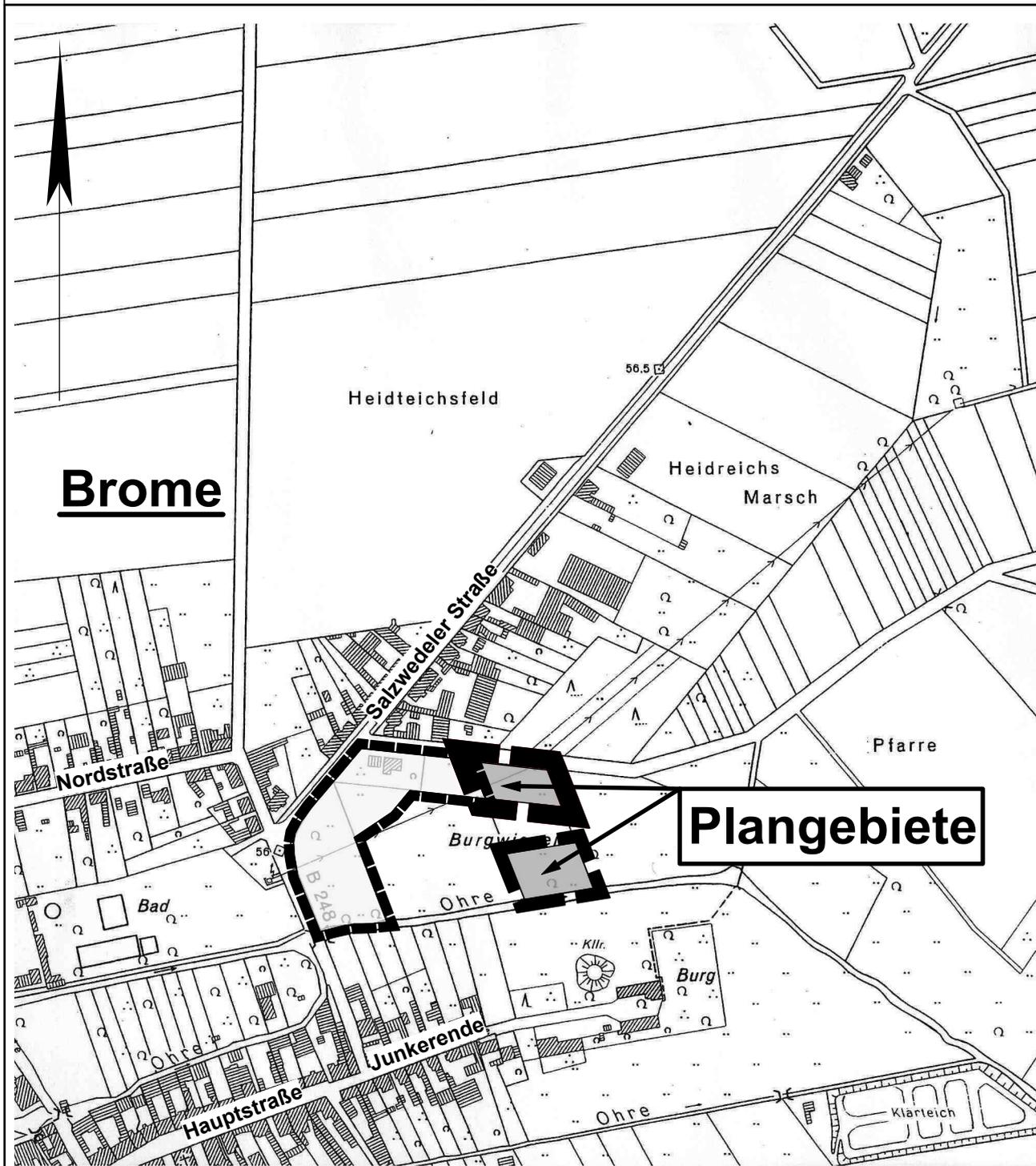
Gemeinde Jembke



**Geltungsbereich der
Außenbereichssatzung
nach § 35 Abs. 6 BauGB**

C·G·P Stadtplanung GmbH, Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf

Übersichtsplan M 1: 5.000



Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz

Brahmsstraße 51
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806
Mobil: 0171-6325396
Fax: 05371/18805

E-Mail: w.goltz@argoplan.de

Flecken Brome Ortsteil Brome



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Salzwedeler Straße - Erweiterung"



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Salzwedeler Straße"

Gemeinde Schwülper, Ortsteil Groß Schwülper
Landkreis Gifhorn

Bebauungsplan

"Flachskamp II" mit ÖB
II. Abschnitt, 3. Änderung

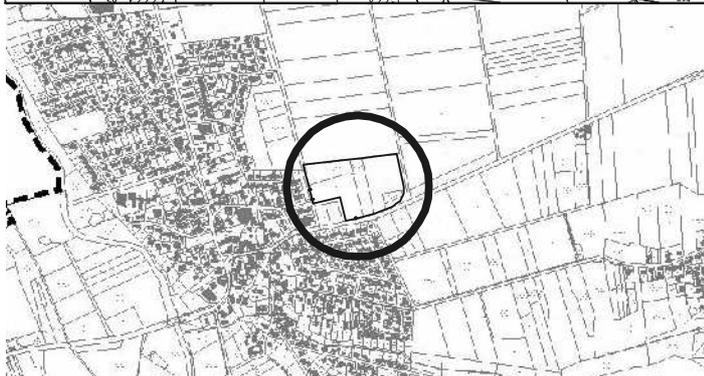


Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Osten der bebauten Ortslage Groß Schwülper, im Bereich Meerweg, Hauptstraße - L321, Zum Dallmorgen, wie dargestellt.